

6. Entwurf der Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.7 Türen und Tore

(Stand BAuA: 03.05.2007)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Mehr Übersichtlichkeit der ASR für den Anwender wäre wünschenswert. Der eigentlich gute Ansatz, die Anforderungen an die Beschaffenheit von Türen und Toren von den Planungsanforderungen zu trennen, ist nicht konsequent durchgehalten. Die in den alten ASR übersichtliche Darstellung der verschiedenen Themenbereiche, z.B. der Anforderungen an kraftbetätigte Türen und Tore, ist in der neuen ASR verloren gegangen. Ein Anwender dieser ASR muss die gesamte ASR zur Hand nehmen, obwohl ihn nur ein Thema interessiert. Eine Straffung der Abschnitte 7 bis 10 wäre dabei ebenfalls hilfreich.

Insbesondere sind zwei Anforderungen nicht nachvollziehbar, da sie weder der geübten Planungspraxis entsprechen, noch eine Notwendigkeit zu verschärfenden Regelungen besteht:

1. Die Anforderungen an die Abmessungen von Türen und Toren entsprechend der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.
2. Die Anforderung, dass bei Schwellen bis zu 20 mm dies mit einer Rampe auszugleichen ist.

Die Stellungnahme zum Entwurf der ASR A1.7 im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 27.07.2007
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.		Inhalt	Pkt. 4 In der Gliederung sollte unter Punkt 4 „der“ durch „von“ und „Tore“ durch „Toren“ ersetzt werden.	Planung von Türen und Toren
2.	1	Zielstellung		
3.	2	Anwendungsbereich		
4.			Abs. 2 Generell ist eine Klarstellung des Anwendungsbereichs zu begrüßen. Dies wird allerdings mit der jetzigen Formulierung nicht erreicht. Der Absatz sollte daher gestrichen werden, da der Anwendungsbereich der ArbStättV sich lediglich auf Beschäftigte bezieht und eine ASR regelmäßig den überwiegenden Teil von Beschäftigten erfassen soll, nicht aber besondere Personengruppen, die in der Regel nicht zu den Beschäftigten gezählt werden. Ältere Menschen sind keine definierte Personengruppe. Wann beginnt „älter“? Bei einem Alter von 40, 50 oder 60? Auf Beschäftigte mit physischen Einschränkungen (Behinderungen) wird die AG Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten näher eingehen.	Absatz 2 streichen
5.	3	Begriffsbestimmung		
6.			Abs. 3.3 Die Definition stellt eine Verschärfung der bisherigen ASR dar, da ESG und Drahtglas hierdurch ausgeschlossen wird. Zudem widerspricht die Definition zum Teil den Anforderungen gemäß Normung und Landesbauordnungen. Klarstellung von „bruchsicher“ in Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften und Ergänzung von Beispielen.	Als bruchsichere Werkstoffe gelten z.B. ESG-Gläser, VSG-Gläser, Glassteine, lichtdurchlässige Kunststoffe.
7.			Abs. 3.11 Reihenfolge: Für den den Anwender ist die Reihenfolge unverständlich. Zuerst ist die Hauptschließkante , danach entsprechend ihrer Gewichtung die Gegenschließkante und die Nebenschließkante zu definieren, soweit dieses überhaupt notwendig ist.	Text verständlich machen und kürzen. Skizze einfügen.

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Es bestehen zweifellos Gefährdungen an allen Kanten (ob Haupt- oder Gegen- oder Nebenschließkante oder sonstige Quetschkante. Die Definitionen sind eher abstrakt und sollten vereinfacht und in die entsprechenden Skizzen (s. nachfolgende Punkte) ergänz werden.	1. Definition der Hauptschließkante : ..., die betriebsmäßig (was heißt denn das????) parallel zu ihre einer Gegenschließkante verläuft und deren Abstand von der Gegenschließkante unmittelbar den Öffnungsgrad (das wäre eine Winkelangabe!) das lichte Öffnungsmaß der Tür- oder Toröffnung bestimmt. DANN 2. Definition der Gegenschließkante und DANN 3. Definition der Nebenschließkante
8.		Abs. 3.14 1. und 2. Spiegelstrich	Begriffe tauschen	Impulssteuerung (Steuerung mit Selbsthaltung) ist eine Totmannsteuerung (Steuerung ohne Selbsthaltung) ist eine
9.		Abs. 3. 15 bis 3.17	Ein sinnvolle Reihenfolge sollte hergestellt werden: 1. Türen 2. Tore 3. Tragmittel (hier ist ein anderer Begriff zu wählen, da er nicht selbsterklärend und nur zu missverständlich ist. Tragmittel können auch z.B. die Bänder einer Tür oder die Rollen eines Tores sein)	
10.		Tabelle 1 Sektionaltore	Gerade diese Tore haben eine Gegen- und eine Nebenschließkante am Sturz, die zu Gefährdungen führen kann. Diese Kanten sind hier nicht gekennzeichnet.	
11.		Tabelle 1 Kipptore	In der Fachsprache sind dieses Schwingtore, deshalb Begriff ändern. Zudem fehlt die Gegenschließkante am Sturz..	

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
12.	4	Planung der Türen und Tore	<p>Hinsichtlich der Gesamtgliederung sollten die Abschnitte 4 (Planung) und 5 (Auswahl) unter einem Gliederungspunkt zusammengefasst werden.</p> <p>Die jeweils zugeordneten Absätze lassen sich nur mühsam in ausschließlich planungs- oder auswahlrelevante Gesichtspunkte unterscheiden.</p> <p>Beispielsweise beschreiben Abschnitt 5, Abs.1, 6 („Die Durchgangsbreite und -höhe von Türen und Toren richtet sich nach den Mindestmaßen...“), 7 und 9 planungsrelevante Anforderungen, die unter Abschnitt 4 ebenfalls anzuführen wären.</p> <p>Ein Zusammenführen der Absätze unter einem Gliederungspunkt „Planung und Ausführung von Türen und Toren“ oder „Planung und Auswahl von Türen und Toren“ scheint daher Ziel führend.</p> <p>Weiterhin sollte die inhaltliche Reihenfolge der Absätze überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt 5, Abs. 6, 7 und 9 sollten inhaltlich eher Abschnitt 5, Abs. 3 (Einbausituation) zugeordnet werden sein oder Abschnitt 4, Abs. 2 und 4 zugeordnet werden. 	
13.		Abs. (3)	<p>Satz unvollständig.</p> <p>Die Anforderungen nach kurzen Wegen trifft lediglich für Fluchtwege zu, in anderen Fällen ist es allein Sache des Arbeitgebers und in besonderen Fällen der Gefährdungsbeurteilung, ob Beschäftigte sich ein wenig mehr bewegen müssen oder nicht. Laufen ist z.B. bei sitzender Tätigkeit äußerst gesund.</p> <p>In Abs. 3 wird zwar auf Gefahren aus Windbelastung hingewiesen und mit einem Beispiel erläutert. Die Formulierung ist jedoch</p>	<p>Türen und Tore sollten so angeordnet und gestaltet sein, dass sich möglichst kurze Wege ergeben und keine Gefahren ...</p> <p>Die Anforderungen muss nach den Gegebenheiten differenziert werden.</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			unklar, weil der kausale Zusammenhang zwischen Windbelastung und gegenüberliegenden Tore nicht den Anwender der ASR nicht erläutert wird.	
14.		Abs. (5)	Was heißt: Betätigung muss vom Fußboden aus möglich sein“? Unklare Formulierung	Die Betätigung von Türen und Toren muss von einem sicheren Bedienort in Greifhöhe möglich sein
15.	5	Auswahl von Türen und Toren	siehe Anmerkungen zu Abschnitt 4	
16.		Abs. (1)	Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben müssen eindeutig Vorrang erhalten. Ist u-a- das Bauordnungsrecht der Länder zu beachten.
17.		Abs. (2)	Mit der CE-Kennzeichnung stellt der Hersteller eines Bauproduktes lediglich klar, dass sein Bauprodukt einer bestimmten technischen Spezifikation entspricht und in den Handel gebracht werden darf. Ob ein Bauprodukt in Deutschland verwendet/eingebaut werden darf, regeln nicht europäische Normen oder die CE-Kennzeichnung, sondern die Bauregellisten und die Technischen Baubestimmungen. Beispiel: Ob die jeweilige technische Spezifikation im Einzelfall überhaupt zugrunde gelegt werden muss, weil das Produkt - sei es ein Paniktürverschluss mit horizontaler Betätigungsstange oder ein Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE - aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung zwingend eingebaut werden muss, wird durch die CE-Kennzeichnung nicht geregelt. Diese Regelungen erfolgen im Baurecht oder im Baunebenrecht. Die Konformitätserklärung ist daher kein Auswahlkriterium sondern vielmehr eine Bestätigung über eine Normkonformität von Einzelbestandteilen von Türen als solche. Der Hinweis auf „Produktsicherheit“ in diesem Zusammenhang irreführend.	Absatz 2 ist umzuformulieren oder zu streichen.
18.		Abs. (4)	Die Definition eines „besonderen Kraftaufwands“ ist an dieser Stelle nicht zielführend. Es müsste dann differenziert werden	Absatz streichen

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>zwischen Türen mit oder ohne Türschließer sowie mit zusätzlichen motorischen Antrieben. Der „besondere Kraftaufwand“ ist darüber hinaus nirgends definiert. Die Regelung zum Handbetrieb erfolgt in Abs. 10.1.3.</p> <p>Handbetrieb und Notauslösung sind im Allgemeinen Bestandteil der Zulassung von klassifizierten Abschlüssen. Diese Anforderungen treffen allein auf Fluchtwege zu. Sonst sind sie von untergeordneter Bedeutung.</p>	
19.		Abs. (6)	<p>Ein Verweis auf die ASR A 2.3 ist lediglich bei Türen und Toren in Fluchtwegen sachgerecht, jedoch für anderweitige Türen nicht angemessen.</p> <p>Türbreiten müssen entsprechend der Nutzung, z. B auch mit Rohbaumaß 0,635 m und 0,76 m möglich sein.</p> <p>Die lichten Maß sind nicht auf übliche Türriechtmaße abgestellt.</p>	Durchgangshöhen und Durchgangsbreiten von Türen und Toren sind so zu bemessen, dass sie für ihre bestimmungsgemäße Nutzung geeignet sind. Für Türen in Fluchtwegen gilt ASR 2.3.
20.		Abs. (7)	<p>Eine Zusammenfassung von Abs. 6 und 7 wäre sinnvoll.</p> <p>Die Anforderungen an die Kennzeichnung in Abs. 7,8 und 9 sollten zur besseren Übersicht in einen Absatz zusammengefasst werden.</p> <p>Eine starre Festlegung der Mindestbreiten und -höhen mit „sollen“ ist nicht praxisgerecht und stellt eine Verschärfung zur alten ASR 10/1 dar, die hier mit „sollte“ arbeitet..</p>	...Ihre Maße richten sich nach den besonderen Verhältnissen und sollte 0,5 m in der lichten Durchgangsbreite und 1,80 m in der lichten Durchgangshöhe nicht unterschreiten. ...
21.		Abs. (9)	<p>Die generelle Forderung nach schwellenloser, bzw. rampenförmig angeglicherer Schwellenausbildung ist eine unnötige Verschärfung zu den bisherigen ASR. Die Ausführung von Rampen in diesem Fall verursacht bei geringem Nutzen erhebliche Kosten, ist bautechnisch sehr Mangel- und Wartungsanfällig und bauordnungsrechtlich dort wo, der Brandschutz zu beachten ist</p>	Höhenunterschiede von mehr als 5 mm bis maximal 20 mm zu Fußboden sind möglich, wenn diese rampenförmig angeglichen werden.

Stellungnahmen zur ASR A1.7 (Stand 03.05.2007)

Datum: 27.07.2007	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			nicht zulässig, da die Schwelle als Dichtungsanschlag erforderlich ist. Auch im Übergang zu Sanitär- und Nassbereichen ist die Ausbildung einer 1,0 -1,5 cm hohen Schwelle sinnvoller als rutschgefährdende „Kurzrampen“.	
22.	6	Sicherung gegen mechanische Gefährdungen		
23.		Abs. (1)	Statt von „Verkehrsbereich“ ist undefiniert und sollte besser „Verkehrsweg“ lauten. Außerdem muss klargestellt werden, dass es sich hier um das Herabfallen handelt. Ansonsten wird die Forderung bei Türen unsinnig. Der gesamte Absatz ist zu überarbeiten, da er nicht zwischen den einzelnen Gefährdungsarten sowie deren Vorkommen bei Türen oder Toren differenziert. Für den Anwender ist der Absatz nur verständlich, wenn er die alten ASR zu Hilfe nimmt.	Absatz überarbeiten und für den Anwender als Arbeitshilfe verständlich aufbereiten.
24.		Abs. (2)	„Nachlaufweg“ bedarf einer Definition unter Abschnitt 3 „Begriffe“	
25.		Abs. (5) 2. Spiegelstrich	Die Anforderung der ASR 11/1-5 Abs. 3.1 ist mit der Textänderung von „wenn sich die Nebenschließkante um mehr als 8 mm von ihrer Gegenschließkante entfernen kann“ in „wenn der Spalt beträgt“ verschärft worden und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Damit würde jede normale Tür als unzulässig eingestuft.	
26.		Abs. (8)		Achtung: laufende Nummerierung ist falsch. Abs. 8 gibt es zwei Mal
27.		Abs. (8) Teil 1, letzter Satz	Beispiele bringen, was weitere Sicherheitsmaßnahmen sein könnten.	
28.		Abs. (8) Teil 2	Der Inhalt ist praxisfremd. Mattentore im Industriebau haben und brauchen keine Griffe. Die sind dort auch nicht einbaubar, da das Material dort reißt...	Satz überarbeiten und Hinweis über nur einseitige Anordnung streichen, hier eine Über-Regelung stattfindet.
29.	7	Sicherung der Flügelbewegung		

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
30.		Abs. (1)	In Abschnitt 7 Abs. 1 wird erneut auf Gefahren aus Windeinwirkung hingewiesen. Dieser Hinweis könnte unter Präzisierung der Formulierung in Abschnitt 4, Abs. 3 entfallen, um die Gefahren aus Windbelastung nicht unnötig zu überhöhen.	Textänderung: - wenn sich die Nebenschließkante nicht mehr als 8 mm von ihrer Gegenschließkante entfernen kann.
31.		Abs. (3), Satz 2	Der Begriff „Ungleichgewichtskraft“ ist unverständlich. Woher kommen die 150 N? Aus der ASR 11/1-5, Abs. 3.1? Falls ja, ist der Sinnzusammenhang nicht mehr vorhanden.	
32.	7.1	Sicherung gegen Abstürzen der Flügel		
33.		Abs. (2), 2. Spiegelstrich	Die Anordnung weiterer Seile oder Ketten funktioniert in der Praxis nicht.	weglassen
34.		Abs. (2), 3. Spiegelstrich	Satz unverständlich und redundant	bei Flügeln ohne Seil- oder Kettenaufhängung, deren Eigengewicht durch Federn ausgeglichen ist, wenn das Flügelgewicht ausgeglichen bleibt oder der Antrieb so beschaffen ist.
35.		Abs. (2), 4. Spiegelstrich	doppelt	streichen
36.		Abs. (2), 5. Spiegelstrich	praxisfremd, nicht funktionsgerecht	folgenden Teilsatz streichen: ... und wenn bei Ausfall eines Antriebs eine weitere Bewegung des Flügels verhindert ist.
37.	8	Sicherung der Steuerung		
38.	8.1	Manuelle Steuerung der Flügelbewegung		
39.		Abs. (1), 1. Spiegelstrich	Falsch. Auch hier ist ein Endanschlag erforderlich.	Weglassen

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
40.		Abs. (1), 4. Spiegel- strich	Praxisfremd. Damit werden so genannte Schnellauftore verhin- dert.	streichen
41.	8.2	Impulssteuerung der Flügelbe- wegung		
42.		Abs. (2), 2. Spiegel- strich	Technisch falsch	... spätestens in einer der nächsten End- lagen des Flügels ...
43.	8.3	Abschalt- und NOT-HALT- Ein- richtungen		
44.		Abs. (1), 2. Satz	redundant. Wenn sich nichts mehr bewegen darf, ist auch eine unbeabsichtigte Bewegung nicht möglich.	Satz streichen
45.		Abs. (4)	„allpolig“ redundant	„allpolig“ streichen
46.	9	Besondere Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen	allgemein	Um eine bessere Übersichtlichkeit für den Anwender sicherzu- stellen, sollte in der ASR A 2.3, Abschnitt 6.1 bis 6.4 ein Verweis erfolgen.
47.		1. Satz	Wieso müssen sie sich automatisch öffnen? Eine manuelle Öff- nung ohne großen Kraftaufwand reicht aus.	Automatische Schiebetüren und Schnell- auftore müssen sich bei Ausfall der Ener- giezufuhr ohne großen Kraftaufwand ma- nuell öffnen lassen.
48.	10	Instandhaltung und sicherheits- technische Überprüfung		
49.		Abs. (1)	Hier entsteht ein Konflikt mit den Regelungen der TrPrüf der Landesbauordnungen. Die Hersteller müssen nicht <u>regelmäßig</u> konsultiert werden, sondern insbesondere bei Nutzungsände- rungen.	
50.	10. 1	Instandhaltung		
51.		Abs. (3)	Abgleich mit den Kräften nach 7(3) erforderlich	

Stellungnahmen zur ASR A1.7 (Stand 03.05.2007)

Datum: 27.07.2007	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
52.	10.2	Sicherheitstechnische Überprüfung		
53.			Abs. (1) Hier entsteht ein Konflikt mit der Regelungen der TrPrüf der Landesbauordnungen.	
54.			Abs. (2) Korrekt müsste es statt „Arbeitgeber“ „Betreiber“ heißen. Nicht immer ist der Arbeitgeber auch der Betreiber der baulichen Anlage.	
55.			Abs. (3) Überflüssig. Bestandteil der Prüfungen nach TrPrüf.	streichen
56.			Abs. (5) Überflüssig. Bestandteil der Prüfungen nach TrPrüf.	streichen

aufgestellt: 27.07.2007

Bundesarchitektenkammer